

Ordnung für die studentische Selbstverwaltung (SVO) des Studentenwohnheimes "Otto - Petersen - Haus", Rütscherstraße 155, 52072 Aachen des Studentenwerkes Aachen A.ö.R.

Fassung nach dem Beschluss vom Haussenat des OPH am 18.04.2012

- 1. Allgemeines**
- 2. Der Haussenat**
- 3. Der Haussprecher**
- 4. Die stellvertretenden Haussprecher**
- 5. Etagenversammlungen**
- 6. Die Etagensprecher**
- 7. Der Belegungsausschuß (BA)**
- 8. Die Delegierten zum Wohnheimrat (WHR)**
- 9. Hauskasse**
- 10. Gruppen und Interessenvertretungen**
- 11. Schlußbestimmungen**

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Selbstverwaltungsordnung (SVO) regelt die interne Ordnung des Studentenwohnheimes außerhalb der Vermieterinteressen. Sie bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch das Studentenwerk Aachen A.ö.R.. Sie ist Gegenstand der vom Vermieter aufgestellten Hausordnung.
- 1.2 Die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Hauses obliegt dem Vermieter, für die innere Ordnung ist ausschließlich die studentische Selbstverwaltung verantwortlich. Bei Abwesenheit des Hausherrn übt der Haussprecher oder einer seiner Stellvertreter in dringenden Fällen für den Hausmeister das Hausrecht aus. Der Hausherr ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- 1.3 Bei strittigen Angelegenheiten ist vom Haussprecher im Einvernehmen mit dem Haussenat die Entscheidung des Studentenwerkes herbeizuführen.
- 1.4 Wahlen
 - 1.4.1 Etagenversammlung
Auf Antrag eines Etagenbewohners muß eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. Eine Abstimmung oder Wahl kann einmal mit der absoluten Mehrheit der Etagenbewohner schriftlich unter Nennung der Gründe angefochten werden. Der zweite Durchgang findet unter der Leitung des Haussprechers oder eines von ihm Beauftragten statt. Dieser bestimmt über die Form der Abstimmung.
 - 1.4.2 Haussenat
Auf Antrag eines Haussenatsmitgliedes muß eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Haussprechers.

2. Der Haussenat

- 2.1 Der Haussenat ist die beschlußfassende Versammlung der studentischen Selbstverwaltung des Wohnheimes. Er bringt den Willen der Hausgemeinschaft zum Ausdruck. Beschlüsse des Haussenats sind für alle Hausbewohner verbindlich.
- 2.2 Dem Haussenat gehören mit beschlußfassender Stimme an:
die Haussprecher
die Etagensprecher

und mit beratender Stimme und Antragsrecht:

die Belegungsausschußmitglieder,
und die Vertreter der bestätigten Gruppen und Arbeitsgemeinschaften.

Bei personellen Wahlen haben nur die von den Etagen delegierten Bewohner Stimmrecht.

Alle Mitglieder des Haussenats werden vom Haussprecher mindestens eine Woche vor den Haussenatssitzungen schriftlich eingeladen. Andere Personen können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Haussenats das Rede- und Antragsrecht erhalten. Wenn der Haussprecher gleichzeitig Etagensprecher ist, so wird er im Haussenat von dem stellvertretenden Etagensprecher vertreten. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Haussprecher.
- 2.3 Die Haussenatssitzungen sind für alle Hausbewohner öffentlich. Bei Personaldebatten und bei einzelnen Tagesordnungspunkten auf Antrag eines Mitgliedes des Haussenats muß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet der Haussenat über die

Stichhaltigkeit des Antrages.

- 2.4 Ordentliche Haussenatssitzungen finden mindestens einmal im Semester statt; jeweils am Beginn der Vorlesungszeit. Die Etagen sind verpflichtet, einen Vertreter zu allen Haussenatssitzungen zu entsenden.
- 2.5 In dringenden Fällen können außerordentliche Haussenatssitzungen auch kurzfristig einberufen werden, wenn es der Haussprecher oder fünf Etagensprecher oder ein Drittel der Hausbewohner verlangen. Hierzu werden die Mitglieder des Haussenats vom Haussprecher mindestens einen Tag vorher schriftlich eingeladen und die entsprechenden Anschläge veröffentlicht.
- 2.6 Der Haussenat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Haussenatssitzung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb einer Woche eine außerordentliche Haussenatssitzung stattfinden, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Beschlüsse, die auf außerordentlichen Haussenatssitzungen, bei denen nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, gefaßt werden, müssen auf der nächsten ordentlichen Haussenatssitzung bestätigt werden.
- 2.7 Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Haussenatsmitglieder gefaßt, sofern diese Ordnung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- 2.8 Beschlüsse des Haussenats können durch eine allgemeine Hausabstimmung mit absoluter Mehrheit der Hausbewohner aufgehoben werden, die auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Hausbewohner vom Haussprecher durchgeführt werden muß.
- 2.9 Die Etagensprecher können ihre Stimme an ihre Stellvertreter oder einen Beauftragten der Etagenversammlung delegieren.
- 2.10 Der Haussprecher übernimmt den Vorsitz im Haussenat.
- 2.11 Der Protokollführer wird vor der Haussenatssitzung vom Haussprecher bestimmt. Das Protokoll wird vom Haussprecher und dem Protokollanten unterschrieben und auf der nächsten ordentlichen Haussenatssitzung verlesen und genehmigt. Eine Kopie der Protokolle ist den Bewohnern zur Einsicht zugänglich zu machen und soll veröffentlicht werden.
- 2.12 Der Haussenat kann bei Verstößen gegen die Hausordnung, die SVO und gegen die ordnungsgemäßen, von den Selbstverwaltungsorganen des Otto-Petersen-Hauses gefaßten Beschlüsse auf Antrag eines seiner Mitglieder Hausbewohnern Verweise erteilen, die den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Bei mehr als zwei Verweisen oder bei besonderen Verfehlungen kann der Haussenat dem Studentenwerk mit Zweidrittelmehrheit die sofortige Kündigung empfehlen. Dem Beschuldigten muß die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem Haussenat zu rechtfertigen; macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann in Abwesenheit über seinen Fall entschieden werden.
- 2.13 Auf der jeweils am Anfang der Vorlesungszeit stattfindenden ordentlichen Haussenatssitzung werden der Haussprecher, die stellvertretenden Haussprecher und die maximal sieben Belegungsausschußmitglieder für das laufende Semester gewählt, sofern der Haussenat nicht anders beschließt.
- 2.14 Die Kandidaten werden von den Etagenversammlungen vorgeschlagen. Die Kandidaten werden vom Haussprecher mindestens zwei Tage vor der Wahl am Schwarzen Brett bekanntgegeben.
- 2.15 Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen. Die Abstimmung ist offen durchzuführen, solange kein stimmberechtigtes Haussenatsmitglied eine geheime Abstimmung fordert.
- 2.16 Für die Wahl ist im ersten und im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt eine Absolute nicht zustande, so entscheidet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den Spitzenkandidaten. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- 2.17 Für die Wahlen zum Haussprecher und der stellvertretenden Haussprecher sind nur die Etagensprecher

oder ihre Stellvertreter stimmberechtigt.

3. Der Haussprecher

- 3.1 Der Haussprecher vertritt die Hausgemeinschaft nach außen und dem Studentenwerk gegenüber. Er leitet in Zusammenarbeit mit dem Haussenat die studentische Selbstverwaltung des Wohnheimes und benennt dem Heimträger die gewählten Vertreter der Selbstverwaltung.
- 3.2 Er gibt dem Haussenat auf der letzten ordentlichen Haussenatssitzung einen Bericht über seine Tätigkeit. Außerdem läßt er vom Haussenat zwei Beisitzer für die erforderlichen Wahlen benennen.
- 3.3 Der Haussprecher leitet die Wahlen gemäß §§ 2.13 bis 2.16 .
- 3.4 Er wird auf der ersten ordentlichen Haussenatssitzung des folgenden Semesters vom Haussenat entlastet. Der neu gewählte Haussprecher soll sein Amt sofort übernehmen.
- 3.5 Für die Ferien wird bei Abwesenheit des Haussprechers und seiner Vertreter eine Ferienvertretung bestimmt.

4. Die stellvertretenden Haussprecher

- 4.1 Der Haussenat bestimmt die Zahl der stellvertretenden Haussprecher (maximal drei).
- 4.2 Sie werden auf der ordentlichen Haussenatssitzung des folgenden Semesters vom Haussenat entlastet.
- 4.3 Der Haussprecher und seine Stellvertreter vertreten sich gegenseitig und unterrichten sich über ihre Amtshandlungen.

5. Etagenversammlungen

- 5.1 Ordentliche Etagenversammlungen sind mindestens einmal in der Vorlesungszeit vom Etagensprecher einzuberufen und zwar mindestens vier Tage vor der stattfindenden ordentlichen Haussenatssitzungen.
- 5.2 Termin und Tagesordnung werden mindestens vier Tage vorher vom Etagensprecher an den Etagenbrettern bekannt gemacht.
- 5.3 Darüber hinaus wird auf Verlangen des Etagensprechers oder ein Drittels der Etagenbewohner eine Etagenversammlung kurzfristig einberufen.
- 5.4 Die Teilnahme der Etagenbewohner an der Etagenversammlung ist freiwillig. Es wird jedoch erwartet, daß Etagenbewohner, die nicht teilnehmen können, den Etagensprecher vorher davon unterrichten.
- 5.5 Den Vorsitz der Etagenversammlung führt der Etagensprecher. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Etagenversammlung ist immer beschlußfähig.
- 5.6 In den jeweils am Anfang der Vorlesungszeit stattfindenden Etagenversammlungen werden die Kandidaten für das Amt des Haussprechers bzw. der Belegungsausschußmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sinngemäß findet das Wahlverfahren für den Haussprecher (§ 2.16) Anwendung. Das Wahlergebnis wird dem Haussprecher unverzüglich vom Etagensprecher mitgeteilt.
- 5.7 Die Etagenversammlungen können mit absoluter Mehrheit aller Etagenmitglieder beschließen, im Haussenat einen Antrag auf Kündigungsempfehlung des Mietvertrages eines Etagenbewohners einzubringen. Ein solcher Beschluß ist dem Haussprecher unverzüglich schriftlich vom Etagensprecher mitzuteilen.
- 5.7.1 Findet ein Antrag von Etagenbewohnern keine absolute Mehrheit der Etagenbewohner auf der

Etagenversammlung, so können diese dann den Antrag schriftlich beim Haussenat stellen. Dem Antrag ist das Protokoll der Etagenversammlung beizufügen.

- 5.8 Die Etagenversammlungen haben das Recht, in den in § 2.12 angesprochenen Fällen Etagenbewohnern Rügen zu erteilen.

6. Die Etagensprecher

- 6.1 Jeweils auf der am Semesteranfang stattfindenden Etagenversammlung wird aus der Reihe der Etagenbewohner ein stellvertretender Etagensprecher mit absoluter Mehrheit für das laufende Semester gewählt. Sinngemäß findet das Wahlverfahren für den Haussprecher (§ 2.16) Anwendung. Das Wahlergebnis wird dem Haussprecher unverzüglich vom bisherigen Etagensprecher mitgeteilt.
- 6.2 Der bisherige stellvertretende Etagensprecher wird mit der Wahl seines Nachfolgers automatisch Etagensprecher, sofern die Etagenversammlung nichts anderes beschließt.
- 6.3 Der Etagensprecher vertritt die Interessen seiner Etage und ist bei Abstimmungen im Haussenat an die Beschlüsse seiner Etage gebunden.
- 6.4 Der Etagensprecher hat die Pflicht, engen Kontakt zu den Etagenbewohnern zu halten und neue Etagenbewohner einzuführen. Er ist für alle Auskünfte, Wünsche und Beschwerden zuständig. Darüber hinaus können sich die Etagenbewohner auch direkt an den Haussprecher wenden.
- 6.5 Der Etagensprecher beruft die Etagenversammlung ein. Es wird ein Kurzprotokoll angefertigt und am Anschlagbrett der Etage veröffentlicht.

7. Der Belegungsausschuß (BA)

- 7.1 Das OPH ist Mitglied im Belegungsausschuß der Wohnheime am Lousberg, sofern es der Haussenat nicht anders mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 7.2 Die Wahl der Belegungsausschußmitglieder des OPH erfolgt durch den Haussenat (§ 2.13ff) (min. drei, max. sieben Mitglieder). Der BA-Sprecher des Hauses ist dem Haussenat verantwortlich und gibt ihm in der letzten ordentlichen Haussenatssitzung des Semesters einen Rechenschaftsbericht.
- 7.3 Die Arbeit des häuserübergreifenden Belegungsausschusses der Wohnheime am Lousberg wird von der Geschäftsordnung des BAs geregelt. Jede Änderung dieser Ordnung ist vom Haussenat zu genehmigen.

8. Die Delegierten zum Wohnheimrat (WHR)

- 8.1 Das OPH ist Mitglied des WHR, sofern der Haussenat nicht anders mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 8.2 Die Wahl der Vertreter der Hausgemeinschaft des OPH erfolgt durch den Haussenat (§ 2.13ff). Delegierte zum WHR sind BA-Sprecher und Haussprecher.
- 8.3 Die Arbeit der WHR-Delegierten wird von der Satzung des WHR geregelt.

9. Hauskasse

- 9.1 Die Hauskasse des OPH dient der Finanzierung von Einrichtungen und Aktivitäten der Hausbewohner, die nicht oder nur teilweise vom Studentenwerk übernommen werden, sowie zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit der Organe der SVO entstehen. Über darüber hinausgehende Ausgaben

kann der Haussenat mit Zweidrittelmehrheit entscheiden. Von jedem Neueinzieher wird ein einmaliger Beitrag von 10€ für die Hauskasse erhoben.

- 9.2 Die Hauskasse wird von einem stellvertretenden Haussprecher geführt, den der Haussenat bestimmt, sofern dieser nicht anders entscheidet.
- 9.3 Insgesamt 500,-€ dürfen für Neuanschaffungen zwischen zwei ordentlichen Haussenatssitzungen, ohne das es vor dem Haussenat zur Sprache kam, ausgegeben werden, wenn alle Haussprecher dafür stimmen.
- 9.4 Eine Kassenprüfung ist einmal jährlich oder auf besonderen Beschluß des Haussenates durchzuführen.

10. Gruppen und Interessenvertretungen

- 10.1 Die Satzung oder Ordnungen aller Gruppen und Interessenvertretungen müssen auf den Grundsätzen der SVO beruhen und sollten den Bewohnern auf Anfrage zu Einsicht vorliegen.
- 10.2 Alle Gruppen und Interessenvertretungen berichten auf dem Haussenat oder informieren bei Abwesenheit schriftlich den Haussprecher.
- 10.3 Alle Gruppen und Interessenvertretungen legen auf dem Haussenat Rechenschaft über ihre Kassen ab.
- 10.4 Alle Gruppen und Interessenvertretungen haben einmal Jährlich eine Kassenprüfung bei sich durch zu führen lassen.
- 10.5 Bei Abhängigkeiten der Gruppen und Interessenvertretungen von Ordnungen und Satzungen Dritter muss dies auf dem nächsten Haussenat bestätigt werden.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1 Eine Änderung dieser SVO bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Haussenatsmitglieder und der Genehmigung des Studentenwerks.
- 11.2 Die Änderung dieser SVO betreffend §§ 11.1 und 11.2 dürfen nicht geändert werden.
- 11.3 Vorliegende SVO tritt nach Beschluß durch die Hausversammlung am Tag der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Studentenwerks Aachen A.ö.R. in Kraft.
- 11.4 Bei Auslegungsschwierigkeiten dieser SVO entscheidet der Haussenat mit Zweidrittelmehrheit.
- 11.5 Jeder Hausbewohner erhält die Möglichkeit, sich diese SVO bei seinem Etagensprecher auszuleihen.
- 11.6 Diese Satzung ist bei Änderungen auf Konformität zur zur Satzung des Wohnheim-Rates zu überprüfen.
- 11.7 Eine aktuelle Fassung der Ordnung soll sich auf der Internetpräzens der Selbstverwaltung zur Einsicht befinden.